
Hinter dem Sachregister befindet sich ein ausführliches
Verzeichnis der

Guttentagschen Sammlung
Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —

die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zu-
verlässigem Abdruck und mit mustergültiger
Erläuterung wiedergibt.

Guttentagsche Sammlung
von
Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister

Reichssteuergesetze 1925

Textausgabe mit ausführlichem Sachregister



Berlin und Leipzig 1925

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagshandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Gesetz zur Überleitung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren (Steuerüberleitungsgesetz) . . .	7
2. Durchführungsbestimmungen zum Steuerüberleitungsgesetz	28
3. Einkommensteuergesetz	91
4. Körperschaftsteuergesetz	165
5. Reichsbewertungsgesetz	190
6. Vermögensteuer (Artikel I des Gesetzes über Vermögen- und Erbschaftsteuer)	268
7. Erbschaftsteuergesetz	283
Sachregister	318

Gesetz zur Überleitung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren (Steuerüberleitungsgesetz).

Vom 29. Mai 1925 (RGBl. I, 75).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Erstmalige regelmäßige Veranlagung nach dem künftigen Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz.

§ 1. (1) Die nächste Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer findet auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes und des neuen Körperschaftsteuergesetzes statt, und zwar nach dem Einkommen, das im Kalenderjahre 1925 oder in einem im Kalenderjahre 1925 endenden Wirtschaftsjahre bezogen wird. Die Veranlagung erfolgt:

- a) für Wirtschaftsjahre, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1925 einschließlich enden, nach Ablauf der ersten Hälfte des Kalenderjahrs 1925,
- b) für das Kalenderjahr 1925 oder für Wirtschaftsjahre, die in der Zeit vom 1. Juli bis

31. Dezember 1925 einschließlich enden, nach Ablauf des Kalenderjahrs 1925.

(2) Bei Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung gilt erstmalig für die nächste regelmäßige Veranlagung als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni oder ein anderer Zeitraum, den der Reichsminister der Finanzen bestimmt.

(3) Im übrigen bleiben die näheren Vorschriften über die endgültige Regelung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer der weiteren Gesetzgebung vorbehalten.

Zweiter Abschnitt

Ablösung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1924 und für die Wirtschaftsjahre 1923/24.

§ 2. Bei Einkommen aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung gelten die Vorauszahlungen, die nach den maßgebenden Vorschriften und Durchführungsbestimmungen bis zum 29. Februar und 15. Mai 1924 zu entrichten waren, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1924 als Ablösung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Wird vom Reichsminister der Finanzen nach § 1 Abs. 2 ein anderer Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt, so gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 3. Bei Einkommen aus Gewerbebetrieb einschließlich des Bergbaues und bei Einkommen der

Körperschaftsteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften gelten für Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind und für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr regelmäßige Abschlüsse machen, die Vorauszahlungen, die nach den maßgebenden Vorschriften und Durchführungsbestimmungen für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Schlusse des Wirtschaftsjahrs zu entrichten waren, für den in das Kalenderjahr 1924 fallenden Teil des Wirtschaftsjahrs 1923/24 als Ablösung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer.

§ 4. (1) Bei Einkommen aus Gewerbebetrieb, für dessen Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer das Kalenderjahr maßgebend ist, sowie bei anderem als landwirtschaftlichem (§ 2) oder gewerblichem Einkommen gelten die Vorauszahlungen einschließlich des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrage, die nach den maßgebenden Vorschriften und Durchführungsbestimmungen für das Kalenderjahr 1924 zu entrichten waren, als Ablösung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für dieses Jahr.

(2) Hat ein Steuerpflichtiger neben Einkommen, für dessen Veranlagung ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr maßgebend ist (§§ 2, 3), anderes nichtgewerbliches Einkommen bezogen, so tritt für die Ablösung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach Abs. 1 an Stelle des Kalenderjahrs 1924 die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Beginne des Wirtschaftsjahrs, für das nach § 1 die nächste Veranlagung auf Grund des neuen Ein-

Kommensteuergesetzes oder Körperschaftsteuergesetzes stattfindet.

§ 5. Hat in den Fällen des Artikel I §§ 4, 5 der Zweiten Steuernotverordnung ein Steuerpflichtiger vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1924, für in das Kalenderjahr 1924 fallende, mit dem Kalenderjahre nicht übereinstimmende Wirtschaftsjahre oder für in das Kalenderjahr 1924 fallende Teile eines Wirtschaftsjahrs 1923/24 geleistet, ohne daß eine Entscheidung über die Vorauszahlungen ergangen ist, so kann er bis innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine anderweitige Festsetzung der Vorauszahlungen mit der Begründung beantragen, daß er nicht vorauszahlungspflichtig sei oder daß er zu hohe Vorauszahlungen bewirkt habe. Auf den Antrag ist ein Bescheid zu erteilen. Gegen den Bescheid ist das Berufungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung gegeben. Für die Höhe der Vorauszahlungen sind die allgemein bestimmten Sätze maßgebend.

§ 6. (1) Sind Entscheidungen über Vorauszahlungen der im § 5 Satz 1 bezeichneten Art vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar geworden, so kann gegen die Entscheidung Einspruch (§ 218 der Reichsabgabenordnung) innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt werden. Auf das weitere Verfahren finden die für das Berufungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Die Rechtsmittelbehörden sind für die Höhe

Zweiter Abschn. Ablös. b. Einkommensteuer. §§ 5—10. 11

der Vorauszahlungen an die allgemein bestimmten Sätze gebunden.

§ 7. Für Rechtsmittel über Vorauszahlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar entschieden worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 8. Die Mitwirkung der Ausschüsse (§ 25 der Reichsabgabenordnung) ist in den Fällen der §§ 5 bis 7 ausgeschlossen.

§ 9. (1) In den Fällen der §§ 2 bis 7 kann der Ablösungsbetrag auf Antrag herabgesetzt werden, wenn bei einem Steuerpflichtigen besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben. Als persönliche Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere auch außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung oder Unglücksfälle. Als wirtschaftliche Verhältnisse dieser Art können auch wesentliche Verluste in Betracht kommen, die sich beim Vermögensvergleich ergeben.

(2) Der Antrag kann innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, in den Fällen der §§ 5 bis 7 nur bis zum Ablauf eines Monats, nachdem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

§ 10. (1) Die im Kalenderjahre 1924 vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge werden auf Antrag erstattet, wenn der steuerfreie Lohnbetrag nicht in Höhe von 610 Reichsmark im Kalender-

jahr oder von 155 Reichsmark im Kalendervierteljahre berücksichtigt worden ist.

(2) Eine teilweise oder volle Erstattung der im Kalenderjahre 1924 einbehaltenen Lohnsteuerbeträge findet auf Antrag ferner statt, wenn bei dem Lohnsteuerpflichtigen besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere auch außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung oder Unglücksfälle.

(3) Der Antrag muß bis zum 31. Juli 1925 gestellt werden. Die Vorschrift des § 68 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Vierteljahrsbeträge unter 1 Reichsmark, Jahresbeträge unter 4 Reichsmark werden nicht erstattet.

Dritter Abschnitt

Vorauszahlungen und Steuerabzug vom 1. Januar 1925 ab

§ 11. Die Vorauszahlungen, die nach Artikel I der Zweiten Steuernotverordnung, den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und nach Artikel I § 3 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 10. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 737) auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für die Zeit nach dem 31. Dezember 1924 zu entrichten

sind, werden nach Maßgabe der §§ 12 bis 29 weiter gemildert und dem Einkommen angeglichen; sie sind bis zur Zustellung eines Steuerbescheids zu leisten, der auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes oder des neuen Körperschaftsteuergesetzes ergeht.

1. Vorschriften für Land- und Forstwirtschaft

§ 12. (1) Für Einkommen aus dem Betriebe von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung ist je eine Vierteljahrsvorauszahlung bis zum 15. Februar und 15. Mai 1925 zu leisten. Ist der Steuerbescheid für das Wirtschaftsjahr 1924/25 bis zum 15. November 1925 noch nicht zugestellt, so ist eine weitere Halbjahrsvorauszahlung bis zum 15. November 1925 zu leisten.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß Artikel I § 4 Abs. 1 der Zweiten Steuernotverordnung betragen am 15. Februar und am 15. Mai 1925 je 0,75 Reichsmark und in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 am 15. November 1925 1,50 Reichsmark für jede vollen 1000 Reichsmark des der letzten Vermögenssteuer-Veranlagung zugrunde gelegten Grundstückswerts mit der Maßgabe, daß bei Vermögenswerten bis zu 8000 Reichsmark die letztere Vorauszahlung ganz, bis zu 25000 Reichsmark zur Hälfte unterbleibt.

(3) Bei pachtweisem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Artikel I § 4 Abs. 2 der Zweiten Steuernotverordnung) beträgt die Vorauszahlung des Pächters am 15. Februar und am 15. Mai 1925 je 1 Reichsmark, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 am

15. November 1925 2 Reichsmark für jede vollen 1000 Reichsmark des der letzten Vermögenssteuer-Veranlagung zugrunde gelegten Grundstüdwerts. Die Vorauszahlung mindert sich um 10 vom Hundert der auf den entsprechenden Abschnitt entfallenden Pacht; der so ermittelte Betrag ermäßigt sich gemäß Artikel I § 3 der Zweiten Steuermilderungsverordnung um ein Viertel.

(4) Die bis zum 15. August, 15. November 1924, 15. Februar und 15. Mai 1925 zu entrichtenden Vorauszahlungen gelten als Vorauszahlungen für das Wirtschaftsjahr 1924/25.

II. Vorschriften für Gewerbetreibende

§ 13. Schon vor Durchführung der Vermögenssteuer-Veranlagung für 1925 ist den Vorauszahlungen, die nach der Veröffentlichung der Steuerturje im Reichsanzeiger fällig werden,

1. von Erwerbgesellschäften, die ihre Vorauszahlungen nach dem nach Steuerturjen berechneten Vermögen leisten, wenn für sie auch für den 31. Dezember 1924 Steuerturje festgesetzt werden,
2. von Bankiers, wenn ihr Vermögen hauptsächlich aus Wertpapieren besteht, für die Steuerturje auf den 31. Dezember 1924 festgesetzt werden,

insoweit das auf den 31. Dezember 1924 nach den Steuerturjen berechnete Vermögen zugrunde zu legen.

§ 14. Erwerbgesellschäften, die nachweislich seit Beginn des letzten Geschäftsjahrs auf Grund ihres Besitzes an Aktien, Anzen, Anteilen oder Genuß-

scheinen einer anderen Erwerbsgesellschaft mindestens zu einem Viertel an dem Grund- oder Stammkapital oder an dem Vermögen dieser Erwerbsgesellschaft beteiligt sind, dürfen von den Vorauszahlungen die zum gleichen Zeitpunkt fälligen Vorauszahlungen ihrer Tochtergesellschaften bis zu dem Betrag abziehen, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Muttergesellschaft zu Beginn des laufenden Geschäftsjahrs an dem Vermögen der Tochtergesellschaft beteiligt war, und zwar gleichviel, ob die Vorauszahlungen der Tochtergesellschaft nach dem Umsatz oder nach dem Vermögen berechnet werden. Werden die Vorauszahlungen der Muttergesellschaft nach einem Tausendstake des Vermögens entrichtet, so gilt Satz 1 nur, soweit in dem maßgebenden Vermögen der Muttergesellschaft die Beteiligung an der Tochtergesellschaft enthalten ist.

§ 15. (1) Weist ein Gewerbetreibender auf Grund seiner Buchführung für die abgelaufenen vollen Vierteljahre des Kalenderjahrs 1925 oder eines nach dem 30. Juni 1925 endenden Wirtschaftsjahrs 1924/25 nach, daß er in diesem Zeitraum Verlust oder einen so geringen Gewinn gehabt hat, daß die von ihm entrichteten Vorauszahlungen den Betrag übersteigen, der voraussichtlich auf diesen Zeitraum für Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer entfällt oder nach Artikel 1 § 11 der Zweiten Steuernotverordnung mindestens nach dem Verbräuche zu zahlen wäre, so sind ihm auf seinen Antrag die Vorauszahlungen für den Rest des Kalenderjahrs 1925 oder des Wirtschaftsjahrs 1924 bis 1925 entsprechend zinslos zu stunden; Artikel 1

§ 12 der Zweiten Steuernotverordnung findet keine Anwendung.

(2) Ergibt die nächste regelmäßige Veranlagung, daß die geleisteten Vorauszahlungen weniger als 75 vom Hundert der endgültigen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer betragen, so haben Steuerpflichtige, die gemäß Abs. 1 verfahren haben, zu dem Unterschied zwischen der endgültig geschuldeten Steuer und den geleisteten Vorauszahlungen vom Beginne des Monats ab, in dem sie Anträge gemäß Abs. 1 gestellt haben, Verzugszuschläge zu entrichten. Das Finanzamt hat von der Erhebung der Zuschläge abzusehen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß ihm kein Verschulden trifft.

§ 16. Hat ein Steuerpflichtiger im ersten Halbjahr 1925 oder in der ersten Hälfte eines nach dem 30. Juni 1925 endenden Wirtschaftsjahrs 1924/25 Gewinn erzielt, bleiben die von ihm für diesen Zeitraum entrichteten Vorauszahlungen aber hinter dem Betrage zurück, der voraussichtlich als Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf diesen Zeitraum entfällt, so kann das Finanzamt die Vorauszahlungen entsprechend erhöhen.

§ 17. (1) Das Finanzamt kann für Steuerpflichtige mit Einkommen aus Gewerbebetrieb einschließlich des Handwerks, deren Gesamteinkommen im Kalenderjahre 1925 voraussichtlich den Betrag von 12 000 Reichsmark nicht übersteigen wird, die Vorauszahlungen nach dem mutmaßlichen Einkommen des Kalenderjahrs 1925 festsetzen; auf Antrag muß die Festsetzung nach Satz 1 erfolgen,

wenn der Steuerpflichtige die erforderlichen Unterlagen liefert.

(2) Bei der Festsetzung nach Abs. 1 bleibt Einkommen, das dem Steuerabzuge vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterliegt, unberücksichtigt. Die Vorauszahlung ist nach den für die freien Berufe geltenden Vorschriften zu berechnen (Artikel I § 7 Abs. 2 der Zweiten Steuernotverordnung, § 21 dieses Gesetzes).

§ 18. Die Vorauszahlungen sind bis zum zehnten Tage nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn der für die Umsatzsteuer maßgebende Vorauszahlungsabschnitt einen Monat beträgt.

§ 19. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Abänderungsbestimmungen für einzelne Fälle sowie für einzelne Gruppen von Steuerpflichtigen zur besseren Anpassung an die besonderen Verhältnisse ihres Erwerbszweigs, zum Zwecke eines angemessenen Ausgleichs unter den verschiedenen Wirtschaftsgruppen oder zur weiteren und besseren Anpassung an das mutmaßliche tatsächliche Einkommen zu erlassen.

III. Vorschriften für freie Berufe, Lohn- und Gehaltsbezieher, Kapitalrentner und dergleichen

§ 20. (1) Die Vorschriften über den zehnprozentigen Steuerabzug vom Kapitalertrage finden auch Anwendung auf die Zinsen von Anleihen aller Art, bei denen die Eintragung in öffentlichen Schuld-

büchern oder die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nach Einführung der Rentenmark erfolgt ist.

(2) Hat ein Steuerpflichtiger im abgelaufenen Kalendervierteljahr Einkommen, das dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegt, bezogen, so sind davon, wenn es allein oder zusammen mit Einkommen im Sinne des Artikel I §§ 7, 9 der Zweiten Steuernotverordnung 2000 Reichsmark übersteigt, Vorauszahlungen gemäß Artikel I § 7 der Zweiten Steuernotverordnung zu entrichten; der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist anzurechnen.

(3) Vorauszahlungen gemäß Artikel I § 7 der Zweiten Steuernotverordnung sind auch zu entrichten vom Einkommen aus Kapitalvermögen, das nicht schon den Vorauszahlungen für gewerbliches Einkommen oder dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegt.

§ 21. Bei Vorauszahlungen für Einkommen der im Artikel I §§ 7 bis 9 der Zweiten Steuernotverordnung und des § 20 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes bezeichneten Art gelten die folgenden, von Artikel I § 7 der Zweiten Steuernotverordnung abweichenden Vorschriften:

1. Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige, die lediglich Einkommen im Sinne des Artikel I § 7 der Zweiten Steuernotverordnung und des § 20 Abs. 3 dieses Gesetzes bezogen haben, haben Vorauszahlungen nicht zu entrichten, wenn die Einkünfte (Roheinnahmen) weniger als 275 Reichsmark im Kalendervierteljahre betragen.

2. Bei unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen, die lediglich Einkommen im Sinne des Artikel I § 7 der Zweiten Steuernotverordnung und des § 20 Abs. 3 dieses Gesetzes bezogen haben und für die die Nr. 1 nicht gilt, ist vom Überschusse der Einkünfte über die Werbungskosten, wenn dieser 2500 Reichsmark im Kalendervierteljahre nicht übersteigt, der Betrag von 200 Reichsmark im Kalendervierteljahr abzuziehen.

3. Als Vorauszahlungen werden vierteljährlich erhoben:

- a) bei Einkommensteuerpflichtigen sowie bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Vermögen für die letzte Vermögensteuerveranlagung auf nicht mehr als 50 000 Reichsmark festgesetzt worden ist,
- | | |
|--|-----------------|
| von den ersten 3 000 Reichsmark des vierteljährlichen Überschusses der Einkünfte über die Werbungskosten | 10 vom Hundert, |
| von den weiteren 2000 Reichsmark | 15 vom Hundert, |
| von den weiteren 5000 Reichsmark | 25 vom Hundert, |
| von den darüber hinausgehenden Beträgen . . | 30 vom Hundert. |

Der Satz von 10 vom Hundert ermäßigt sich für die ersten 2 000 Reichsmark vierteljährlich bei Einkommensteuerpflichtigen für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind im Sinne des

§ 17 des bisherigen Einkommensteuergesetzes um je 1 vom Hundert; Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet. Übersteigt der Überschuß der Einkünfte über die Werbungskosten nicht den Betrag von 500 Reichsmark vierteljährlich, so ermäßigt sich der Satz von 10 vom Hundert vom dritten zur Haushaltung zählenden minderjährigen Kinde ab um je 2 vom Hundert;

- b) bei Körperschaftsteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften mit Ausnahme der unter a bezeichneten Gesellschaften mit beschränkter Haftung 20 vom Hundert;
- c) bei den übrigen Körperschaftsteuerpflichtigen 10 vom Hundert.

§ 22. (1) Vom Arbeitslohne bleibt für den Arbeitnehmer ein Betrag von 80 Reichsmark monatlich (18,60 Reichsmark wöchentlich) zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, § 59 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge vom Steuerabzuge frei.

(2) Von dem den Betrag von 80 Reichsmark monatlich (18,60 Reichsmark wöchentlich) übersteigenden Arbeitslohne hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung einen Betrag von 10 vom Hundert für Rechnung des Arbeitnehmers als Steuer einzubehalten.

(3) Der Betrag von 10 vom Hundert des Arbeitslohns (Abs. 2) ermäßigt sich für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie

für das erste und zweite zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind (§ 17 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) um je 1 vom Hundert, für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind um je 2 vom Hundert. Übersteigt der Arbeitslohn nicht den Betrag von 250 Reichsmark monatlich (60 Reichsmark wöchentlich), so beträgt die Ermäßigung schon für das zweite minderjährige Kind 2 vom Hundert. Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet.

§ 23. Wird der Arbeitslohn nicht für einen bestimmten Zeitraum gezahlt, so sind bei allen im Monat Juni 1925 und in den folgenden Monaten erfolgenden Lohnzahlungen, vom vollen Arbeitslohn 2 vom Hundert, bei Heimarbeitern 1 vom Hundert einzubehalten.

§ 24. (1) Auch wenn eine Veranlagung des Arbeitslohns nicht erfolgt, sind Steuerbeträge die vom Arbeitslohn einbehalten worden sind, auf Antrag zu erstatten, wenn der steuerfreie Lohnbetrag

- a) für das erste Kalendervierteljahr 1925 nicht in Höhe von 180 Reichsmark,
 - b) für das zweite Kalendervierteljahr 1925 nicht in Höhe von 200 Reichsmark,
 - c) für das dritte und vierte Kalenderviertel 1925 nicht in Höhe von je 240 Reichsmark,
 - d) für das ganze Kalenderjahr 1925 nicht in Höhe von 860 Reichsmark
- berücksichtigt worden ist.

(2) Übersteigt der Arbeitslohn eines Arbeitnehmers mit mindestens zwei minderjährigen Kindern (§ 22 Abs. 3) den Betrag von 750 Reichsmark im Kalendervierteljahr oder von 3000 Reichsmark im Kalenderjahre, so ist ihm auf Antrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem einbehaltenen Steuerbetrag und dem Steuerbetrage, der sich ergibt, wenn schon für das zweite minderjährige Kind eine Ermäßigung von 2 vom Hundert berücksichtigt wird, insoweit zu erstatten, als der Unterschiedsbetrag 20 vom Hundert des über den Betrag von 750 Reichsmark im Kalendervierteljahr oder von 3000 Reichsmark im Kalenderjahre hinausgehenden Arbeitslohns übersteigt. Übersteigt der Arbeitslohn die genannten Beträge nicht, so ist der Unterschiedsbetrag auf Antrag in voller Höhe zu erstatten.

(3) Der Antrag (Abs. 1, 2) muß, wenn er für ein Kalendervierteljahr gestellt wird, spätestens bis zum Schlusse des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats, wenn er für ein Kalenderjahr gestellt wird, spätestens bis zum Schlusse des dritten auf das Kalenderjahr folgenden Monats beim Finanzamt eingereicht werden. Die Vorschrift des § 68 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Vierteljahrsbeträge unter 1 Reichsmark, Jahresbeträge unter 4 Reichsmark werden nicht erstattet.

§ 25. Die Vorschriften des Artikel I § 25 der Zweiten Steuernotverordnung finden für das Kalenderjahr 1924 entsprechende Anwendung.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 26. Ist der Ablösungsbetrag für 1924 nach § 9 herabgesetzt worden, so sind auf Antrag des Steuerpflichtigen, sofern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben, die vierteljährlichen Vorauszahlungen in Höhe je eines Viertels des festgestellten Jahresbetrags der Ablösung festzusetzen.

§ 27. Die Festsetzung (§§ 16, 17, 26) erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. Die Festsetzung gilt für die noch nicht fälligen Vorauszahlungen, es sei denn, daß das Finanzamt zur Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen die Rückwirkung auf den Beginn des Kalender- oder Wirtschaftsjahres ausdrücklich anordnet.

§ 28. Die Vorauszahlung ist nicht zu entrichten, wenn sie in einem Vierteljahre den Betrag von 3 Reichsmark nicht übersteigt. Dies gilt nicht für den Steuerabzug.

§ 29. Gegen Entscheidungen über Vorauszahlungen ist nur die Beschwerde (§§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung) zulässig. Die Vorschriften des Artikel I § 37 der Zweiten Steuer- notverordnung über die weitere Beschwerde bleiben unberührt. In den Fällen der §§ 16, 17, 26 ist die weitere Beschwerde jedoch nicht gegeben.

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 30. Die Vorschriften des bisherigen Einkommensteuergesetzes und des bisherigen Körper-

schaftsteuergesetzes über die Befreiung von der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erstrecken sich nicht auf den Steuerabzug vom Kapitalertrage.

§ 31. (1) Ehegatten, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd voneinander getrennt leben, haften für die Vorauszahlungen vom 1. Januar 1924 ab und für die Ablösungsbeträge als Gesamtschuldner, sofern die Voraussetzungen während des ganzen maßgebenden Vorauszahlungsabschnitts bestanden haben.

(2) Einkommen der im Artikel I § 7 der Zweiten Steuernotverordnung und im § 20 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes bezeichneten Art werden bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, für die Vorauszahlungen vom 1. Januar 1924 ab und für die Ablösungsbeträge zusammengerechnet.

(3) Abs. 1, 2 finden keine Anwendung, soweit die Ehefrau Arbeitseinkommen aus eines dem Ehemann fremden Betriebe bezieht.

§ 32. Das Umsatzsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgende Vorschrift als Satz 2 eingefügt:

„An Stelle des Kalenderjahrs tritt das Wirtschaftsjahr, das für die Einkommensermittlung bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer maßgebend ist.“

2. Im § 33 Abs. 1 werden im nunmehrigen Satz 4 die Worte „Steuerabschnitte (Satz 1 und 2)“ durch die Worte „Steuerabschnitte (Satz 1 bis 3)“ ersetzt.

3. Im § 35 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Fällt in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Steuerabschnitt mit dem Kalenderjahre zusammen oder endet er in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahrs, so wird die Umsatzsteuer nach Ablauf dieses Kalenderjahrs veranlagt.

(2) Endet in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 2 der Steuerabschnitt in der ersten Hälfte eines Kalenderjahrs, so wird die Umsatzsteuer nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahrs veranlagt.“

4. Im § 35 werden die bisherigen Abs. 1 bis 3 Abs. 3 bis 5.

5. Im nunmehrigen § 35 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Steuerpflichtige hat der Steuerstelle im Falle des Abs. 1 im Januar, im Falle des Abs. 2 im Juli, in den Fällen des § 17 Nr. 2 und 3 und § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 4 nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges, in allen übrigen Fällen innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts (§ 33 Abs. 1 Satz 3 und 4) eine Steuererklärung abzugeben.“

6. Im § 36 Abs. 5 werden die Worte „§ 33 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 33 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

§ 33. Die Vorauszahlungen, die Angehörige der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Gartenbaues und der sonstigen nicht gewerblichen Bodenbewirtschaftung auf die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1924 getätigten Umsätze geleistet

haben, gelten als Ablösung für die Umsatzsteuer, die für die Umsätze dieser Zeit geschuldet wird.

§ 34. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Soweit es sich um die Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohne handelt, ist die Zustimmung des Reichsrats nicht erforderlich.

§ 35. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 tritt mit dem Beginne des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats, die Vorschriften der §§ 10, 30 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft. Die Vorschrift des § 22 findet erstmalig Anwendung auf den Arbeitslohn, der für eine nach dem 31. Mai 1925 erfolgende Dienstleistung gewährt wird. Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 mit der Maßgabe in Kraft, daß der Erstattungsantrag für das erste Kalendervierteljahr 1925 spätestens bis zum 31. Juli 1925 eingereicht werden muß; die Vorschrift des § 24 Abs. 2 findet erstmalig für das dritte Kalendervierteljahr 1925 Anwendung. Die Vorschrift des § 25 gilt für das Kirchensteuerjahr 1925. Die Vorschrift des § 32 gilt bei Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung erstmalig für das im Kalenderjahre 1925 endende Wirtschaftsjahr, bei den übrigen Gewerbetreibenden erstmalig für die im Kalenderjahre 1926 endenden Wirtschaftsjahre mit der Maßgabe, daß die in der Zeit vom 1. Januar 1925 bis zum Beginne des Wirtschaftsjahrs 1925/1926 erzielten Umsätze gleichzeitig mit

Vierter Abschnitt. Schlußvorschriften. §§ 34, 35. 27

den im Wirtschaftsjahre 1925/1926 erzielten Umsätzen veranlagt werden. Im übrigen tritt das Gesetz mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage mit der Maßgabe in Kraft, daß die Vorschriften des dritten Abschnitts auf die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Vorauszahlungen Anwendung finden; die am 10. Juni 1925 fälligen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Monat Mai sind jedoch erst am 10. Juli 1925 zusammen mit den Vorauszahlungen für den Monat Juni zu entrichten.

Durchführungsbestimmungen zum Steuerüberleitungsgesetz

Vom 30. Juli 1925 (RMinBl. S. 495).

Auf Grund des § 34 des Gesetzes zur Überleitung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren vom 29. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt

Für die Besteuerung künftig maßgebende Wirtschaftsjahre

Einkommensteuer bei Land- und Forstwirtschaft

§ 1. Für Einkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung gilt unbeschadet der §§ 2 bis 6 als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni; als Einkünfte dieses Wirtschaftsjahrs gelten auch Einkünfte eines Wirtschaftsjahrs, für das regelmäßige Abschlüsse in der Zeit vom 24. Juni bis 6. Juli einschließlich auf einen anderen Tag als den 30. Juni gemacht werden.

§ 2. Für Einkünfte aus reiner Weidewirtschaft und reiner Viehzucht wird als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April bestimmt.

§ 3. Das Landesfinanzamt ist ermächtigt, bei Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau für bestimmte Betriebsarten und für bestimmte Bezirke als Wirtschaftsjahr den Zeitraum vom 1. März bis 28. Februar, 1. April bis 31. März, 1. Mai bis 30. April oder 1. Juni bis 31. Mai anzuordnen, sofern dies aus wirtschaftlichen Gründen nach der besonderen Gestaltung der Betriebe erforderlich erscheint. Diese Anordnung ist dem Reichsminister der Finanzen, der zuständigen Landesregierung und den übrigen Landesfinanzämtern mitzuteilen.

§ 4. Hat der Steuerpflichtige neben Einkünften aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung andere Einkünfte, ist aber der landwirtschaftliche Betrieb so klein, daß der Ertrag regelmäßig hinter den Beträgen erheblich zurückbleibt, die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalt seiner Familienangehörigen erforderlich sind, so gilt abweichend von §§ 1 bis 3 als Wirtschaftsjahr für die Einkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung der Zeitraum, der für die Besteuerung der übrigen Einkünfte maßgebend ist.

§ 5. Der Reichsminister der Finanzen bleibt ermächtigt, zu bestimmen, daß auch andere als die in den §§ 1 bis 4 bezeichneten Zeiträume als Wirtschaftsjahr gelten.

§ 6. (1) Steuerpflichtige, die für Einkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und

sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung ordnungsmäßige Bücher führen und regelmäßige Abschlüsse machen, haben grundsätzlich das nach den §§ 1 bis 5 maßgebende Wirtschaftsjahr zugrunde zu legen; die Buchführung ist entsprechend auf den Schluß des Wirtschaftsjahres 1924/25 umzustellen, sofern die steuerliche Gewinnermittlung auf Grund der Abschlüsse dieser Bücher erfolgen soll.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Steuerpflichtigen auch einen anderen Zeitraum als Wirtschaftsjahr zugrunde legen. Die Genehmigung erteilt:

- a) wenn der Abschluß für ein Wirtschaftsjahr gemacht wird, das in der ersten Hälfte des Kalenderjahrs endet, das Finanzamt;
- b) wenn der Abschluß auf einen anderen Tag gemacht wird, das Landesfinanzamt.

Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn das der Buchführung zugrunde liegende Wirtschaftsjahr aus wirtschaftlichen Gründen nach der besonderen Gestaltung des Betriebes erforderlich erscheint.

Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bei Gewerbebetrieben

§ 7. Für Einkünfte aus dem Betriebe eines Gewerbes einschließlich des Bergbaues und für Einkünfte der Körperschaftsteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften gilt bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind oder ohne dazu verpflichtet

zu sein, Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs tatsächlich führen, als Wirtschaftsjahr der Zeitraum, für den sie regelmäßige Abschlüsse machen, bei den übrigen Steuerpflichtigen das Kalenderjahr.

Umsätze bei Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 finden auf die Besteuerung der Umsätze entsprechende Anwendung, und zwar:

- a) bei Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung erstmalig für das im Kalenderjahre 1925 endende Wirtschaftsjahr,
- b) bei den übrigen Steuerpflichtigen erstmalig für die im Kalenderjahr 1926 endenden Wirtschaftsjahre mit der Maßgabe, daß die in der Zeit vom 1. Januar 1925 bis zum Beginne des Wirtschaftsjahres 1925/26 erzielten Umsätze gleichzeitig mit den im Wirtschaftsjahre 1925/26 erzielten Umsätzen veranlagt werden.

Anmeldung des Wirtschaftsjahres

§ 9. (1) Zur Anmeldung des künftig maßgebenden Wirtschaftsjahrs sind verpflichtet:

I. für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer

- a) Steuerpflichtige, die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau oder sonstige nicht gewerbliche Bodenbewirtschaftung betreiben, wenn sie für ein anderes Wirtschaftsjahr als den

Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni regelmäßige Abschlüsse machen;

- b) Steuerpflichtige, die ein Gewerbe einschließlich des Bergbaues betreiben, sowie Körperschaftsteuerpflichtige Erwerbsgesellschaften, auch soweit sie kein Gewerbe betreiben, wenn sie für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr regelmäßige Abschlüsse machen;

II. für die Umsatzsteuer

offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und andere Unternehmungen ohne Rechtspersönlichkeit, wenn sie für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr regelmäßige Abschlüsse machen.

(2) Die Anmeldung ist bis zum 31. August 1925 bei dem zuständigen Finanzamt einzureichen; das Finanzamt kann die Frist angemessen verlängern.

Zweiter Abschnitt.

Ablösung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer.

Ablösungszeitraum und Ablösungsbetrag

§ 10. (1) Der Ablösungszeitraum beginnt am 1. Januar 1924. Hat die persönliche oder sachliche Vorauszahlungspflicht am 1. Januar 1924 noch nicht bestanden, so beginnt der Ablösungszeitraum mit dem Beginn der Vorauszahlungspflicht.

(2) Der Ablösungszeitraum endet mit dem Tage vor Beginn des für die erstmalige Veranlagung nach dem künftigen Einkommensteuer- und Körper-

schaftsteuergesetze maßgebenden Kalender- oder Wirtschaftsjahrs. Hat die persönliche oder sachliche Vorauszahlungspflicht im Kalenderjahr 1924 aufgehört, so endet der Ablösungszeitraum mit dem Ende der Vorauszahlungspflicht.

Einkommensteuer bei Land- und Forstwirtschaft

§ 11. (1) Bei Einkünften aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung gelten als Ablösung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer:

- a) wenn als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni maßgebend ist, die Vorauszahlungen, die bis zum 29. Febr. und 15. Mai 1924 zu entrichten waren;
- b) wenn als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Mai maßgebend ist, die Vorauszahlung, die bis zum 29. Februar, und $\frac{2}{3}$ der Vorauszahlung, die bis zum 15. Mai 1924 zu entrichten war;
- c) wenn als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April maßgebend ist, die Vorauszahlung, die bis zum 29. Februar, und $\frac{1}{3}$ der Vorauszahlung, die bis zum 15. Mai 1924 zu entrichten war;
- d) wenn als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. April bis 31. März maßgebend ist, die Vorauszahlung, die bis zum 29. Februar 1924 zu entrichten war;
- e) wenn als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. März bis 28. Februar maßgebend ist,

$\frac{2}{3}$ der Vorauszahlung, die bis zum 29. Febr. 1924 zu entrichten war.

(2) Entsprechendes gilt, wenn als Wirtschaftsjahr ein anderer Zeitraum maßgebend ist.

(3) Als Vorauszahlung im Sinne des Abs. 1 gilt auch der Steuerabzug vom Kapitalertrag.

§ 12. Umfaßt im Falle des § 6 dieser Bestimmungen infolge der Umstellung auf ein anderes Wirtschaftsjahr, für das nunmehr regelmäßige Buchabchlüsse gemacht werden, das Wirtschaftsjahr 1924 bis 1925 einen Zeitraum von mehr oder weniger als 12 Monaten, so gilt als Ablösungszeitraum die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zu dem Tage, der 12 Monate vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres (1925/1926) liegt.

1. Beispiel:

Ein Landwirt hat bisher ein Wirtschaftsjahr vom 1. April bis 31. März gehabt. Im Jahre 1925 geht er zu dem normalen Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni über. Infolgedessen läuft ausnahmsweise das Wirtschaftsjahr 1924/25 vom 1. April 1924 bis 30. Juni 1925. In diesem Fall soll als Ablösungszeitraum die Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. Juni 1924 gelten.

2. Beispiel:

Ein Landwirt hat bisher ein Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober bis 30. September gehabt. Im Jahre 1925 geht er zu dem normalen

Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni über. Das Wirtschaftsjahr 1924/25 läuft infolgedessen ausnahmsweise vom 1. Oktober 1924 bis 30. Juni 1925. In diesem Fall soll gleichfalls als Ablösungszeitraum der Zeitraum vom 1. Januar 1924 bis 30. Juni 1924 gelten.

Umsatzsteuer bei Land- und Forstwirtschaft

§ 13. (1) Bei Steuerpflichtigen, die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau oder sonstige nicht gewerbliche Bodenbewirtschaftung betreiben, gelten die Vorauszahlungen, die auf die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1924 getätigten landwirtschaftlichen Umsätze geleistet worden sind, als Ablösung für die Umsatzsteuer, die für die Umsätze dieser Zeit geschuldet wird. Als geleistete Vorauszahlungen gelten

- a) bei buchführenden Landwirten die auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung entrichteten Umsatzsteuerbeträge,
- b) bei nichtbuchführenden Landwirten die nach den Nichtzahlenerlassen ordnungsmäßig geleisteten Umsatzsteuerbeträge.

Die Verpflichtung zur Entrichtung rückständiger Vorauszahlungsbeträge bleibt unberührt.

(2) Beginnt das Wirtschaftsjahr dieser Steuerpflichtigen in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. Juni 1924, so hat die Veranlagung der Umsätze des Wirtschaftsjahres 1924/25 sich nur auf die Zeit zwischen dem 1. Juli 1924 und dem Ende des Wirtschaftsjahres 1924/25 zu erstrecken.